

Förderverein



Satzung
des Fördervereins
CASA JANA e.V.
i. d. Fassung vom 02.06.2025
2025

§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

- 1.) Der Verein führt den Namen „Förderverein Casa Jana“
- 2.) Der Verein hat seinen Sitz in Weil am Rhein.
- 3.) Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lörrach eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V.
- 4.) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK des VEREINS

- 1.) Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes.
- 2.) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln im Sinne des § 58 Nr. 1 AO.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

- 1.) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Er wird als Förderverein gem. § 58 AO tätig, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des gemeinnützigen Zwecks Tierschutz an den Verein CASA JANA, in Ses Salines weiterleitet.
- 2.) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Vorstands- und Beiratsmitglieder und für Tätigkeiten des Vereins beauftragte Mitglieder erhalten im Einzelfall neben dem Ersatz ihrer Auslagen auch eine vom Vorstand zu beschließende angemessene Aufwandsentschädigung.
- 4.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5.) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

1.) Der Verein kennt folgende Mitgliedschaften:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) Fördermitglieder

2.) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die bereit ist, im Sinne des Tierschutzgedankens mitzuarbeiten und die Satzung des Vereins anerkennt. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.

3.) Fördermitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die die Vereinsarbeit durch Zahlung eines selbst gewählten jährlichen Beitrages fördern wollen, ohne Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu haben.

§ 5 BEITRITT

1.) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben.

2.) In dem Aufnahmeantrag ist zu erklären, welche Form der Mitgliedschaft angestrebt wird.

In dem Mitgliedsantrag hat das Mitglied folgende Angaben zu machen: Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Telefonnummer, E-Mail-Adresse. Das Erheben, Verarbeiten, Speichern und Nutzen dieser personenbezogenen Daten ist für die Erfüllung des satzungsgemäßen Vereinszwecks und für die Mitgliederverwaltung erforderlich.

3.) Über die Aufnahme von Mitgliedern oder über Ablehnung der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Er kann die Aufnahmebefugnis an ein Vorstandsmitglied übertragen.

4.) Die Aufnahme wird schriftlich bestätigt.

§ 6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1.) Die Mitgliedschaft endet – außer im Todesfall - durch:

durch Austritt

durch Streichung

durch Ausschluss

2.) Der Austritt aus dem Verein ist zum Jahresende schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist ein rechtzeitiger Zugang der Erklärung an ein Vorstandsmitglied erforderlich.

3.) Die Streichung von der Mitgliederliste kann der Vorstand beschließen, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung die Zahlung bereits fälliger Beiträge unterlässt. In der zweiten Mahnung ist unter Hinweis auf eine letzte Zahlungsfrist von einem Monat auf die bevorstehende Streichung hinzuweisen.

4.) Über einen Ausschluss aus dem Verein kann der Vorstand aus wichtigem Grund mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder entscheiden, nachdem dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zur Stellungnahme gewährt worden ist. Eine Stellungnahme hat innerhalb von 2 Wochen nach Mitteilung über den beabsichtigten Vereinsausschluss zu erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das

Mitglied schuldhaft seine sich aus dieser Satzung ergebenden Pflichten vernachlässigt oder bei einem den Verein schädigenden Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins.

5.) Mit Kündigung, Streichung oder Ausschluss aus dem Verein erlöschen alle sich aus der Vereinszugehörigkeit ergebenden Rechte und Ansprüche. Das betroffene Vereinsmitglied ist davon unabhängig verpflichtet, offene Mitgliedsbeiträge und andere Forderungen des Vereins zu erfüllen. Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet. Im Falle eines Austritts, der Streichung oder des Ausschlusses wird keinerlei Vergütung oder Aufwandsentschädigung für die dem Verein gegenüber erbrachten Leistungen gewährt.

§ 7 MITGLIEDSCHAFTSRECHTE UND – PFLICHTEN

1.) Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Mitglieder die noch nicht volljährig sind, haben kein Stimm- und Wahlrecht. Eine Vertretung durch ihre gesetzlichen Vertreter bei Wahlen ist nicht statthaft.

3.) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinszwecke zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins schaden könnte.

3.) Die Mitglieder haben Verstöße gegen diese Satzung zu vermeiden und den Anordnungen der Vereinsorgane Folge zu leisten.

4.) Das Mitglied stimmt mit Eintritt in den Verein der Nutzung personenbezogener Daten, der Speicherung und Verarbeitung durch den Förderverein Casa Jana e.V., soweit diese zur Wahrnehmung des Vereinszwecks und der Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes notwendig sind, zu. Insbesondere im Rahmen der Einzugsermächtigung der Mitgliedsbeiträge.

§ 8 BEITRAG

1.) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten. Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und in einer Beitragsordnung beschlossen.

§ 9 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 10 VORSTAND

1.) Der Gesamtvorstand besteht aus:

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) dem/der stellv. Vorsitzenden
- c) dem/der Schriftführer/in
- d) dem/der Schatzmeister/in
- e) dem/der 1-3 Beisitzer/in

Alle Mitglieder des Vorstandes müssen volljährige und ordentliche Mitglieder des Vereins sein.

- 2.) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis der neue Vorstand gewählt ist.
- 3.) Der Vorstand ist im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds berechtigt, sich, vorbehaltlich der Zustimmung der nächsten Mitgliederversammlung, selbst zu ergänzen. Die Ergänzung des fehlenden Vorstandsmitglieds hat nur Wirkung für die laufende Wahlperiode und endet mit deren Ablauf. Wird sie von der Mitgliederversammlung nicht bestätigt, hat dies keinen Einfluss auf gefasste Beschlüsse.
- 4.) Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden. Sie vertreten gemeinsam den Verein. Die Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstands sind von den Vorschriften des § 181 BGB befreit.
- 5.) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt einzeln und offen, sofern nicht ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheime Wahl fordert.

§ 11 AUFGABEN DES VORSTANDS

1.) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins selbstverantwortlich nach Gesetz und Satzung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Die erforderlichen Beschlüsse sind mit Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder zu fassen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen.

Der Vorstand kann andere Personen an seinen Sitzungen teilnehmen lassen. Wer durch einen Beschluss einen persönlichen Vor- oder Nachteil hat, darf sich an Beratung und Abstimmung nicht beteiligen.

- 2.) Der Vorstand kann einzelne Vorstandsmitglieder zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder Aufgaben ermächtigen.
- 3.) Der Vorstand hat die ihm obliegenden Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes zu erfüllen. Vereinsangelegenheiten, für die Vertraulichkeit beschlossen wurde oder nahe liegt, sind vertraulich zu behandeln.
- 4.) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er erhält jedoch Auslagenersatz, für von ihm im Interesse des Vereins verauslagten Kosten, gegen Vorlage der Originalbelege und im Rahmen der steuerlichen Vorschriften.

§ 12 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 1.) Alle 2 Jahre muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
- 2.) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts ist nicht übertragbar.
- 3.) Eine Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn
 - a) es im Interesse des Vereins erforderlich ist.
 - b) 1/3 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich die Einberufung verlangt.

§ 13 EINBERUFUNG

- 1.) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden einzuberufen.
- 2.) Zur Mitgliederversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung in Textform (z.B. auch E-Mail), mit einer Frist von 4 Wochen, einzuladen.
- 3.) Jedes Mitglied kann in einer von ihm unterschriebenen Eingabe unter Anführung des Zwecks und der Gründe die Beschlussfassung über bestimmte, der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehörende Gegenstände spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung verlangen. Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen diese auf die Tagesordnung zu setzen.
- 4.) Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden.

§ 14 GANG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 1.) Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung einer seiner Vertreter. Sind auch diese verhindert, leitet die Mitgliederversammlung ein anderes Mitglied des Vorstands.
- 2.) In der Mitgliederversammlung wird grundsätzlich offen abgestimmt. Nur bei Wahlen kann geheime Wahl von einem ordentlichen Mitglied beantragt werden.
- 3.) Für die Feststellung, ob ein Beschluss mehrheitlich zustande gekommen ist, werden nur die abgegebenen gültigen Stimmen gezählt. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, gelten als nicht anwesend.
- 4.) Zu wählen ist aufgrund von Einzelwahlvorschlägen, die in der Mitgliederversammlung zu machen sind. Es können nur einzelne Personen vorgeschlagen werden. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Soweit diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht wird, kommen von den nicht Gewählten die zwei Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in die Stichwahl. In der Stichwahl ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen erhalten hat.

§ 15 NIEDERSCHRIFT

- 1.) Die Tagesordnung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einer Niederschrift festzuhalten. Bei Wahlen sind die Namen und die Zahl der auf sie fallenden Stimmen abzugeben. Die Stimmzettel brauchen nicht aufbewahrt zu werden.
- 2.) Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterzeichnen.

§ 16 ZUSTÄNDIGKEIT DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 1.) Die Mitgliederversammlung ist zuständig zur Beschlussfassung über:
 - a) den Geschäftsbericht des Vorstands
 - b) den Bericht des Rechnungsprüfers
 - c) die Genehmigung des Kassenabschlusses

- d) die Entlastung des Vorstands und des Rechnungsprüfers
- e) Beschlussfassung über geheime Wahl
- f) die Wahl des Vorstands
- g) Zustimmung zur Vorstandsergänzung.
- h) die Wahl von mindestens einem Rechnungsprüfer, es können auch zwei RP sein.
- i) Abwahl eines Vorstandsmitgliedes
- j) Ausschluss eines Vorstandsmitgliedes
- k) die Änderung der Satzung
- l) die Auflösung des Vereins und die Wahl der Liquidatoren.

§ 17 BESCHLÜSSE

- 1.) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden, abgegebenen Stimmen gefasst.
- 2.) Zu Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins ist abweichend davon, eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich, für die Auflösung des Vereins siehe § 21.
- 3.) Stimmengleichheit gilt als abgelehnt.

§ 18 KASSENWESEN

- 1.) Der Schatzmeister darf über Geld nur auf Anweisung des Vereinsvorsitzenden bzw. bei dessen tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung seines Stellvertreters verfügen. Für die Erteilung von Bankvollmacht (Einzelverfügungsberechtigung) gilt § 11 Abs. 2, S. 1 entsprechend.
- 2.) Nach Ablauf eines Geschäftsjahres hat der Vorstand einen Kassenbericht zu erstellen.

§ 19 KASSENPRÜFUNG

- 1.) Sämtliche Finanzangelegenheiten des Vereins sind jedes Jahr von dem oder den Rechnungsprüfern zu prüfen.
- 2.) Der Jahreskassenbericht nebst Anlagen ist dem bzw. den Rechnungsprüfern nach Fertigstellung vorzulegen.
- 3.) Der oder die Rechnungsprüfer haben das Recht, im Laufe des Rechnungsjahres Buch- und Kassenprüfungen (auch unangekündigt) vorzunehmen.

§ 20 WAHL DER RECHNUNGSPRÜFER

- 1.) Die Wahl des Rechnungsprüfers oder der 2 Rechnungsprüfer erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren. Er/Sie dürfen keinem anderen Organ des Vereins angehören und müssen Mitglieder des Vereins sein.
- 2.) Der oder die Rechnungsprüfer unterstehen einzig und allein der Mitgliederversammlung, sie erhalten ihren Auftrag von der Mitgliederversammlung und sind dieser allein verantwortlich.
- 3.) Wird eine Entlastung des Vorstands von der Mitgliederversammlung nicht erteilt, so hat die Mitgliederversammlung einen aus drei Mitgliedern bestehenden Ausschuss zu wählen, der die Rechnungsprüfung erneut überprüft und darüber dem Vorstand Bericht erstattet. Der Vorstand hat in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung diesen Bericht vorzulegen und erneut Entlastung zu beantragen.

§ 21 AUFLÖSUNG DES VEREINS

- 1.) Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung nur mit einer Drei-Viertel-Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn mehr als 10% der Mitglieder anwesend sind. Im Falle einer Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, dass diese Versammlung die Auflösung des Vereins mit einfacher Mehrheit, unabhängig von der Zahl der Erschienenen, beschließen kann.
- 2.) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Diese Regelung gilt auch dann, wenn der Verein aus anderem Grund aufgelöst wird oder wenn er seine Rechtsfähigkeit verliert.
- 3.) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Tierschutzbund e.V. Bonn, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 22 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 02.06.2025 in Ses Salines beschlossen und tritt mit Eintragung des Vereins ins Vereinsregister in Kraft.